

17/71-72

Hand nicht bieten könnten; doch möchten sie in Zukunft ihre Streitigkeiten mit Zürich aufgrund der Verträge und Abschiede von 1632 und 1651 schneller behandeln.

Konzept von Beat II. Zurlauben
AH 17, 140

72

1656 September 18., Olten

A

SCHREIBEN DER IV SCHIEDORTE [BS, FR, SO, AP] AN DIE V KATH. ORTE

Dass die Schlichtung des Streites zwischen Zürich und den V kath. Orten ihnen, den Schiedsrichtern, übertragen worden sei, wüssten sie wohl. Da sich aber bei der letzten Tagsatzung in Baden die meisten Gesandten entschuldigt hätten, keine Instruktionen zu besitzen, sei nicht mehr zu erreichen gewesen. Diese Angelegenheit scheine ihnen indessen so wichtig zu sein, dass eine mündliche Unterredung unabdingbar werde. Obwohl ihnen die Tagsatzungsgesandten wenig Hoffnung gemacht hätten, den Konflikt gütlich beilegen zu können, möchten sie ihnen dennoch nochmals die wichtigsten Punkte in zusammengefasster Form mitteilen. Für die finanzielle Abgeltung von Herrschaftsansprüchen in den Gemeinen Vogteien werde weder der eine noch der andere Teil zu haben sein; was hingegen einen territorialen Abtausch betreffe, könnte eventuell ein Vergleich zustandegebracht werden. Die dritte Lösung - Trennung der Regierungsverantwortung ohne Nachteil für die Eidgenossenschaft - hätte ihres Erachtens am meisten Aussichten auf Erfolg. Als Beispiel dafür könne Appenzell und Glarus angeführt werden, die seit der Trennung der Regierungsgewalt freundschaftlich und brüderlich nebeneinanderlebten und seit mehr als 30 Jahren keinen namhaften Span mehr zu verzeichnen gehabt hätten. Im Thurgau und Rheintal hingegen hätten sich in dieser Zeit etliche Streitigkeiten zugetragen, und auch für die Zukunft werde man wohl kaum - solange die jetzige Regierungs-

form andaure - eine Besserung zu erwarten sein. Aus diesem Grunde würden sie die genannte Trennung als das beste und nützlichste Mittel betrachten. Demzuwider werde man sicher allerhand Gründe - seien es wirkliche oder auch nur scheinbare - vorbringen. So würden die kath. Orte etwa behaupten, dass ihnen, wenn die andern Orte den grössten Teil der Gemeinen Herrschaften regieren würden, an der Regierung gar vieles abgehen werde.

Betrachte man aber die Angelegenheit unvoreingenommen, so sehe man, dass mehr private denn öffentliche Interessen tangiert würden. Der wesentlichste Unterschied zur heutigen Regelung bestünde nämlich bloss darin, dass anstatt eines Landvogtes jährlich deren zwei den reg. Orten Rechnung ablegen müssten. Appellationen und Zivilhändel hingegen würden gemäss der alten Ordnung ausgetragen; der einzelne Untertane unterstände dann aber stets einem Landvogt seiner Religion.

Diese Vorschläge sollten sie gut überlegen und bedenken, dass die Zerrüttung nur noch zunehmen werde, falls man nicht zu einer Einigung komme.

Kopie
 AH 17, 141-144 - Blatt 144^r leer

1655 April 11., Zug B
 BRIEF VON BEAT JAKOB KNOPFLI AN BEAT II. ZURLAUBEN, IM HOFE
 [ST. KONRAD] ZU ZUG

Da weder geistliche noch weltliche Personen seinen [Knopflis] hochmütigen und verstockten Sohn [Offizier in der Halbkompagnie Knopfli] hätten beeinflussen können, bitte er, sollte es deswegen zwischen ihnen [wegen der Fremden Dienste] zu einem Prozess kommen, sich als Fürsprecher für ihn einzusetzen. Würde nämlich seinem Sohn das geplante Vorhaben gelingen, müsste dies andere Personen unweigerlich anspornen, ähnliche Machenschaften zu versuchen.